

Brüssel, den 5. Februar 2018 (OR. en)

7916/01 DCL 1

**CRIMORG 42** 

# **FREIGABE**

des Dokuments	ST 7916/01 RESTREINT UE/EU RESTRICTED		
vom	18. April 2001		
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich		
Betr.:	DIE STRAVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS		
	Gutachten über das Großherzogtum Luxemburg		

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.

7916/01 DCL 1 /ar



RAT DER EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 18. April 2001 (25.04) (OR. en)

7916/01

RESTREINT

**CRIMORG 42** 

# DIE STRAFVERFOLGUNG UND IHRE ROLLE BEI DER BEKÄMPFUNG DES ILLEGALEN DROGENHANDELS

Gutachten über das Großherzogtum Luxemburg



# <u>INHALT</u>

# **ERSTER TEIL**

1.	EINLE	ITUNG	Seite5
		ZWEITER TEIL	
2.	ALLGI	EMEINE INFORMATIONEN/STRUKTUREN	6
2.1.	Zuständ	dige Behörden - Allgemeine Bemerkungen	6
	2.1.1. 2.1.2. 2.1.3. 2.1.4.	Die "interministerielle Gruppe"  Das "Zentrum für Suchtprävention"  Der "Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels"  Leitlinien	 8
2.2.	Staatsa	nwaltschaften und Richter	10
	2.2.1. 2.2.2. 2.2.3. 2.2.4.	Staatsanwaltschaft Luxemburg Staatsanwaltschaft Diekirch Operative Koordinierung Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei/Zoll	10 11
2.3.	Die Po	lizei	12
2.4.	Der Zo	11	12
2.5.	Zusamı	menarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen	13
	2.5.1. 2.5.2. 2.5.3.	Zentrale nationale Kontaktstelle	13
2.6.	Aus- uı	nd Fortbildung	14
2.7.	Evaluie	erung	15
		DRITTER TEIL	
3.	AUSW	ERTUNG ("INTELLIGENCE")	16
3.1. 3.2.		ankendung von Informationen durch die Polizei und den Zoll	
3.3.		sch von Erkenntnissen auf nationaler und internationaler Ebene	

# VIERTER TEIL

4.	BESON	NDERE ERMITTLUNGSMETHODEN	20
4.1.	Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien		20
	4.1.1. 4.1.2. 4.1.3.	Zoll	21
4.2.		ermittlungen - zuständige Behörde	
	4.2.1. 4.2.2.	Einstweilige Maßnahmen	22
	4.2.3.	Durchführung der Ermittlungen Besonderheit der Lage in Luxemburg	23
	4.2.4.	Begrenzte Anzahl von Fällen	24
	4.2.5.	Zahlenangaben Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit	24
	4.2.6.	Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit	26
	4.2.7.	Austausch finanzieller Informationen zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden	27
4.3.	Kontro	llierte Lieferungen	
т.Э.	Kontro		
	4.3.1.	Rechtsgrundlage - Zuständige Behörden	28
	4.3.2.	Praxis	28
		FÜNFTER TEIL	
5.	KOOR	DINATION UND ZUSAMMENARBEIT	29
5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene		menarbeit auf nationaler Ebene	29
	5.1.1. 5.1.2.	Zusammenarbeit/Koordination zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Zoll . Vereinbarungen	
5.2.	Internat	tionale Zusammenarbeit	31
5.3.	Verbino	lungsbeamte	32
		SECHSTER TEIL	
6.	BEGU	FACHTUNG DER ANWENDUNG UND UMSETZUNG DER INTER-	
	NATIO	NALEN VERPFLICHTUNGEN IN LUXEMBURG - SCHLUSS-	
	FOLGE	ERUNGEN UND SPEZIELLE EMPFEHLUNGEN	33
6.1.	Allgem	eine Bemerkungen	33
6.2.	Möglic	he Verbesserungen	35
	6.2.1.	Struktur	35
	6.2.2.	Rechtsvorschriften	37
	6.2.3.	Auswertung ("Intelligence")	37
	6.2.4.	Besondere Ermittlungsmethoden	40
	6.2.5. 6.2.6.	Koordination auf nationaler Ebene	
	0.2.0.		13

# SIEBTER TEIL

7.	SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN AN LUXEMBURG UND GEGEBENENFALLS AN DIE EUROPÄISCHE UNION		45
7.1.	Empfehlur	ngen an Luxemburg	45
7.2.	Empfehlur	ngen an die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Union	47
		ANLAGEN	
ANL	AGE A	Verzeichnis der Personen, mit denen die Gutachter zusammengetroffen sind oder von denen sie Informationen erhalten haben	48
ANL	AGE B	Organigramm der Abteilung Drogenbekämpfung und empfindliche Erzeugnisse des Zolls	50
ANI	AGE C	Organigramm der Großherzoglichen Polizei	51

#### ERSTER TEIL

# 1. <u>EINLEITUNG</u>

1.1. Luxemburg war der dritte Mitgliedstaat, der aufgrund der Gemeinsamen Maßnahme vom 5. Dezember 1997 "betreffend die Schaffung eines Mechanismus für die Begutachtung der einzelstaatlichen Anwendung und Umsetzung der zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität eingegangenen internationalen Verpflichtungen" in Bezug auf die Strafverfolgung und deren Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels begutachtet worden ist.

# 1.2. Die Gutachter waren

- Herr Günter BRAUN, Oberstaatsanwalt, Deutschland,
- Herr João Manuel de MATOS RAMOS, Staatsanwalt, Portugal,
- Herr Claude GILLARD, Justizministerium, Belgien.

Dieser Gutachterausschuss begab sich in Begleitung von zwei Mitgliedern des Generalsekretariats des Rates vom 19. bis 21. September 2000 nach Luxemburg, nachdem er die Antworten auf den Fragebogen zur Kenntnis genommen hatte.

- **1.3.** Das Programm des Gutachterausschusses sowie das Verzeichnis der Personen, mit denen die Gutachter zusammengetroffen sind oder von denen sie Informationen erhalten haben, sind in Anlage A enthalten.
- 1.4. Das vorliegende Gutachten wurde von dem Gutachterausschuss mit Unterstützung des Generalsekretariats des Rates anhand der Bemerkungen und Schlussfolgerungen der Sachverständigen erstellt. Ziel des Gutachtens ist es, die Umsetzung der internationalen Übereinkünfte im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels in Luxemburg und insbesondere die Organisation der Strafverfolgungsbehörden und deren Rolle bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zu bewerten, wobei den Rechtsvorschriften, den innerstaatlichen Praktiken und der praktischen Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden sowohl auf nationaler als auch internationaler Ebene besonderes Augenmerk gewidmet wurde.
- **1.5.** Im Gutachten werden zunächst die Strukturen in Luxemburg, die Auswertung, ("Intelligence") sowie die Koordination und die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Behörden bei der Bekämpfung des Drogenhandels erläutert. Sodann wird die Effizienz dieser Regelungen einer Begutachtung unterzogen, und es werden Empfehlungen unterbreitet.

#### ZWEITER TEIL

# 2. ALLGEMEINE INFORMATIONEN/STRUKTUREN<sup>1</sup>

# **2.1.** Zuständige Behörden - Allgemeine Bemerkungen

# 2.1.1. <u>Die "interministerielle Gruppe"<sup>2</sup></u>

Im Großherzogtum Luxemburg liegt die allgemeine Koordinierung der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels und der Drogenabhängigkeit bei der Regierung.

Hierzu wurde mit einem Ministerialerlass vom 31. März 1980 zur ressortübergreifenden Koordinierung der Mittel zur Bekämpfung der Drogenabhängigkeit eine Arbeitsgruppe eingesetzt, die die Aufgabe hat, die von der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit betroffenen Regierungsmitglieder zu beraten und die Koordinierung der einzelnen Maßnahmen in diesem Bereich vorzubereiten (im folgenden "interministerielle Gruppe" genannt).

Die interministerielle Gruppe ist beauftragt, auf nationaler Ebene die verschiedenen Aspekte in Bezug auf die Prävention, die Aufklärung, die pädagogischen Maßnahmen, die Aspekte der medizinischen Behandlung, die Resozialisierung und die Strafverfolgungsmaßnahmen zu prüfen. Ferner koordiniert sie die Arbeiten, die in den verschiedenen Bereichen im internationalen Rahmen unternommen wurden.

Im Rahmen ihres Auftrags hat die interministerielle Gruppe auch die Frage der Gesamtkoordinierung der Maßnahmen der Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll) zur Drogenbekämpfung zu prüfen.

\_

Dieser Teil des Gutachtens stützt sich im Wesentlichen auf die Antworten Luxemburgs auf den Fragebogen.

Zentrale Stelle, die für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen zur Bekämpfung des illegalen Drogenhandels zuständig ist (Empfehlung Nr. 1 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität).

Die interministerielle Gruppe setzt sich wie folgt zusammen:

- zwei Vertreter des Ministers der Justiz, d.h. ein Vertreter der Staatsanwaltschaft und ein Beamter des Justizministeriums,
- zwei Vertreter des Ministers für Gesundheit, d.h. der Chefärztin der Division de la Médecine Préventive et Sociale (Abteilung Gesundheitsvorsorge und Sozialmedizin) und ein Beamter des Service d'Action Socio-Thérapeutiques (Dienst für sozialtherapeutische Maßnahmen);
- zwei Vertreter des Ministeriums für die Familie, d.h. ein Beamter des Service
   d'intégration sociale de l'enfance et promotion familiale (Stelle für die soziale Integration von Kindern und die Familienförderung) und ein Beamter des Service National de la Jeunesse (Nationales Jugendamt);
- zwei Vertreter des Ministeriums für Bildung, d.h. ein "professeur-attaché" beim Ministerium für Bildung und die Direktorin der Stiftung Centre de Prévention des Toxicomanies (Zentrum für Suchtprävention);
- ein Vertreter des Ministeriums der Finanzen, d.h. ein Beamter der Abteilung Drogenbekämpfung und empfindliche Erzeugnisse der Direktion der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde:
- ein Vertreter des Ministeriums f
  ür Staatsgewalt, d.h. der stellvertretende Leiter der Abteilung "Kriminalpolizei".

Seit August 1999 nimmt das Gesundheitsministerium den Vorsitz und die Sekretariatsaufgaben im Rahmen der Sitzungen wahr.

Die interministerielle Gruppe verfügt über keine eigenen Haushaltsmittel.

Sie tritt in der Regel vier- bis fünfmal jährlich zusammen, um die Entwicklung der Lage bei der Drogenbekämpfung vor Ort zu prüfen. Sie behandelt ferner praktische und politische Fragen aus diesem Bereich, um Leitlinien für ein koordiniertes Vorgehen der betroffenen Ministerien und Dienststellen auszuarbeiten. Ihr werden regelmäßig Tätigkeitsberichte verschiedener nationaler Einrichtungen vorgelegt, die im Bereich der Drogenbekämpfung arbeiten.

7916/01 hku/AG/mk 7
DG H III RESTREINT DE

Die interministerielle Gruppe befasst sich ausschließlich mit der Koordinierung der Maßnahmen der verschiedenen staatlichen Stellen untereinander, die in ihrem Zuständigkeitsbereich tätig sind, sowie zwischen diesen Stellen und den einzelnen für Prävention und Therapie zuständigen NRO, deren Verantwortliche gegebenenfalls gebeten werden, vor der Gruppe zu erscheinen.

# 2.1.2. Das "Zentrum für Suchtprävention"

Auf Vorschlag der interministeriellen Gruppe wurde 1995 eine Stiftung mit der Bezeichnung "Zentrum für Suchtprävention" ins Leben gerufen, deren Ziel vor allem die Entwicklung eines nationalen Konzepts für Suchtprävention ist. Die Direktorin dieser Stiftung ist ständiges Mitglied der interministeriellen Gruppe.

# 2.1.3. <u>Der "Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels"</u>

Luxemburg hat mit dem Gesetz zur Ratifizierung des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 am 17. März 1992 den "Fonds de Lutte contre le Trafic des Stupéfiants" (Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels) als öffentlich-rechtliche Einrichtung geschaffen, dem alle in Luxemburg im Zusammenhang mit dem Drogenhandel eingezogenen Vermögensgegenstände von Amts wegen übertragen werden.

Die Vollstreckung - durch die luxemburgischen Gerichte - von im Ausland ergangenen rechtskräftigen Gerichtsentscheidungen über eine Einziehung erfolgt gemäß den Artikeln 5 und 7 des Wiener Übereinkommens.

Diese Eigentumsübertragung auf den Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels kann dazu führen, dass sich in der Folge die Frage der Aufteilung der eingezogenen Vermögensgegenstände stellt; im Allgemeinen wird im Wege eines politischen Einvernehmens zwischen den betroffenen Ländern eine Lösung gefunden.

Die Jahresberichte des Fonds können auf der Website <a href="http://www.etat.lu/FI/">http://www.etat.lu/FI/</a> abgerufen werden.

7916/01

# 2.1.4. Leitlinien

# a) Leitlinien der Staatsanwaltschaft

Von den Staatsanwaltschaften wurden Leitlinien für die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Zoll) erstellt, in denen die vorrangigen Ziele bei der Bekämpfung des Drogenhandels festgelegt sind. Diese Leitlinien enthalten in erster Linie bezifferte Kriterien (Mengenangaben), die hinsichtlich der verschiedenen Drogenkategorien auf einen Handel schließen lassen und bei denen der persönlich Konsum und Bedarf ausgeschlossen werden können.

Spezifische Leitlinien gibt es für alle Staatsanwälte; sie sollen nicht spezialisierten Staatsanwälten helfen, wenn sie mit einer Drogensache befasst sind. In diesen Leitlinien werden die
Zielsetzung des grundlegenden Gesetzes, die Grundsätze der Strafverfolgungspolitik sowie
die jeweiligen Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden erläutert. Diese Leitlinien können je
nach Entwicklung der allgemeinen Lage geändert werden.

Die kurz- und mittelfristigen Leitlinien werden auf der Grundlage eines regelmäßigen Dialogs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Strafverfolgungsbehörden einerseits und der Ergebnisse der Ermittlungsverfahren andererseits bestimmt.

Diese Leitlinien der Staatsanwaltschaft werden gemäß Artikel 23 der Strafprozessordnung über den Grundsatz der Zweckmäßigkeit von Strafverfolgungsmaßnahmen festgelegt.

Aufgrund der besonderen geografischen Lage Luxemburgs wird in den beiden Gerichtsbezirken Luxemburg und Diekirch ein ähnlicher Ansatz verfolgt.

#### b) Die Polizei

Die Zusammenarbeit innerhalb der Polizei zwischen dem kriminalpolizeilichen Dienst (Abteilung Drogen) und den regionalen und lokalen Einheiten zur Bekämpfung des Drogenhandels wird im Rahmen von Dienstvorschriften geregelt. Auf diese Weise ist die Aufteilung der Befugnisse auf polizeilicher Ebene - unbeschadet eines etwaigen Gerichtsbeschlusses - geregelt.

hku/AG/mk 9 **RESTREINT DE** 

## c) Zoll

Auf nationaler Ebene ist die Abteilung Drogenbekämpfung und empfindliche Erzeugnisse der Direktion der Zoll- und Verbrauchssteuerbehörde als "Leitungs- und Koordinierungsstab" der Zollsondereinheiten tätig, die im Bereich der Drogenbekämpfung für kriminalpolizeiliche Aufgaben zuständig sind. In diesem Rahmen werden den betroffenen Einheiten Weisungen in Form von Dienstanordnungen erteilt.

#### 2.2. Staatsanwaltschaften und Richter

## 2.2.1. Staatsanwaltschaft Luxemburg

Während sich die zwanzig Staatsanwälte der Staatsanwaltschaft/Luxemburg auf die verschiedenen Erscheinungsformen der Kriminalität spezialisiert haben, ist dies bei den Richtern, die für Strafsachen zuständig sind, nicht der Fall.

Derzeit befassen sich fünf Staatsanwälte mit OK-Rechtssachen, wozu auch der Drogenhandel gehört.

Prinzipiell sind sie für alle Drogensachen zuständig, dies ist jedoch nicht ihre ausschließliche Zuständigkeit. So befassen sie sich ferner mit Rechtssachen im Zusammenhang mit Zuhälterei, Waffenhandel und Gewaltkriminalität wie beispielsweise bewaffnete Raubüberfälle, Geiselnahmen oder Schutzgelderpressungen. Rechtssachen in Bezug auf die Wäsche von Geldern aus Drogenhandel werden von den acht Staatsanwälten der Abteilung Wirtschaft und Finanzen der Staatsanwaltschaft behandelt. Diese beiden Abteilungen stehen tagtäglich miteinander in Kontakt.

# 2.2.2. Staatsanwaltschaft Diekirch

Zur Staatsanwaltschaft Diekirch gehören vier Staatsanwälte, von denen einer insbesondere mit Drogensachen befasst ist.

hku/AG/mk 10 **RESTREINT DE**  Soweit es eine Rechtssache erfordert, erfolgt in Einzelfällen eine Abstimmung zwischen den Staatsanwaltschaften Luxemburg und Diekirch.

Die Staatsanwaltschaft Diekirch befasst sich nicht mit den finanziellen Aspekten im Zusammenhang mit Drogenhandel: Diese Dossiers werden der Wirtschafts- und Finanzabteilung der Staatsanwaltschaft Luxemburg übermittelt.

# 2.2.3. Operative Koordinierung

Wenn es aufgrund der Bedeutung der Rechtssache sinnvoll oder notwendig ist, kann im Einzelfall eine operative Koordinierung beschlossen werden. Leitlinien hierfür scheinen nicht zu bestehen.

## 2.2.4. Zusammenarbeit zwischen Staatsanwaltschaft und Polizei/Zoll

Bei ihrer Begehung festgestellte Straftaten

Gemäß Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Februar 1973 über den Vertrieb von Arzneimitteln und die Bekämpfung der Drogenabhängigkeit verfügen die Beamten der Kriminalpolizei im Falle einer bei ihrer Begehung festgestellten Straftat über ein eigenes Recht, Kontrollen, Haussuchungen und Beschlagnahmungen in Wohnhäusern oder Wohnungen vorzunehmen.

Die Ermittler der Zollbehörden nehmen Kontakt zum Staatsanwalt auf, sobald sie eine Person, die des Drogenhandels verdächtigt wird, auf frischer Tat ertappt haben; der Haftbefehl muss durch den Staatsanwalt ergehen, und auch eine Haussuchung kann nur durch ihn angeordnet werden, soweit eine Rechtssache dies erfordert; dies gilt ebenfalls für die Beschlagnahme von Drogen oder eines Fahrzeugs, das für den Transport der Drogen benutzt wurde.

In allen anderen Fällen

Handelt es sich nicht mehr um eine *In-flagranti*-Situation, müssen die vorstehend genannten Zwangsmaßnahmen grundsätzlich vom Ermittlungsrichter angeordnet werden.

Telefonüberwachungen können nur vom Ermittlungsrichter angeordnet werden.

hku/AG/mk 11 **RESTREINT DE** 

#### 2.3. Die Polizei

Die Polizei ist allgemein für Ermittlungen in Drogensachen zuständig. Die lokalen Stellen mit Bediensteten, die vor Ort für Drogenfragen zuständig sind, befassen sich mit kleineren Zuwiderhandlungen in diesem Bereich.

Auf regionaler Ebene zentralisieren die Fahndungs- und Ermittlungsdienste die Informationen, befassen sich mit Angelegenheiten von regionaler Bedeutung und sorgen für die Verbindung zwischen den lokal zuständigen Bediensteten und der Zentralstelle der Kriminalpolizei.

Auf nationaler Ebene behandelt die Kriminalpolizei alle großen Drogenhandelssachen und solche, die mit dem internationalen Drogenhandel verknüpft sind.

Somit stehen also elf Bedienstete der Zentralstelle und etwa fünfzig lokal zuständige Bedienstete zur Verfügung, die besonders für den Bereich Drogen geschult sind.

Was die Haushaltsmittel anbelangt, so gibt es keine ausdrücklich für die Drogenbekämpfung vorgesehene Rubrik. Über den "Fonds für die Bekämpfung des Drogenhandels" <sup>3</sup>, eine per Gesetz vom 17. März 1992 errichtete öffentlich-rechtliche Anstalt, können jedoch Maßnahmen oder besondere Mittel für den Einsatz der Bediensteten in diesem Bereich finanziert werden.

#### 2.4. Der Zoll

Der Zoll verfügt über eine begrenzte Ermittlungszuständigkeit in Drogenfällen. Seine Zuständigkeiten sind auf Ermittlungen im Falle von bei ihrer Begehung festgestellten Straftaten im Zusammenhang mit dem persönlichen Konsum und dem Vertrieb von Drogen, der Einfuhr und dem Gruppengebrauch von Betäubungsmitteln beschränkt.

Auf regionaler Ebene verfügt die Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde über zwei Sondereinheiten für die Bekämpfung des Drogenhandels. Diese Einheiten setzen sich aus insgesamt etwa zwanzig Bediensteten zusammen und haben je nach Einsatzort unterschiedliche Aufgaben. So hat sich die Einsatzeinheit von Rumelange auf die Drogenbekämpfung im

\_

Weitere Angaben zu dem Fonds lassen sich der Nummer 2.1.3 entnehmen.

gesamten Hoheitsgebiet und insbesondere auf die Bekämpfung des Drogentourismus spezialisiert. Die Beobachtungseinheit wurde wiederum mit der Passagier- und Frachtüberwachung am Flughafen Findel, der einzigen Außengrenze Luxemburgs, betraut (der einzige regelmäßige Fluggastverkehr - mit Ausnahme von Charterflügen - mit Nicht-Schengen-Staaten erfolgt nach Zürich und London).

Die Tätigkeiten der oben genannten beiden Einheiten werden auf nationaler Ebene von der Abteilung Drogenbekämpfung und empfindliche Erzeugnisse der Direktion der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde geleitet und koordiniert, die aus insgesamt acht Bediensteten besteht.

# 2.5. Zusammenarbeit zwischen den zuständigen Dienststellen

# 2.5.1. Zentrale nationale Kontaktstelle <sup>4</sup>

Die Direktion für Information der Polizei bildet die zentrale nationale Kontaktstelle gemäß dem Aktionsplan von 1997.

Der Zoll arbeitet mit der Polizei im Rahmen des SIRENE-Büros zusammen, das zu dieser Stelle gehört, jedoch hat er keinen Zugang zu Informationen, die über andere Kanäle - wie Europol und Interpol - übermittelt werden. Zurzeit hat der Zoll auch keinen Verbindungsbeamten bei Europol.

# 2.5.2. Multidisziplinäre Ermittlungsgruppen <sup>5</sup>

Luxemburg verfügt über keine multidisziplinären Ermittlungsgruppen. Jedoch teilten die luxemburgischen Behörden den Sachverständigen mit, dass je nach den Ermittlungen sowohl auf der Ebene der beiden Korps der Sicherheitskräfte (Zoll und Großherzogliche Polizei) sowie zwischen den Staatsanwaltschaften, der Abteilung Drogenbekämpfung und empfindliche Erzeugnisse der Direktion der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde und der Kriminalpolizei regelmäßige Konzertierungssitzungen abgehalten werden.

\_

Empfehlung Nr. 19 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

Empfehlung Nr. 20 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

# 2.5.3. Operative Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll

Gemeinsame Maßnahmen von Polizei und Zoll können im Einzelfall auf Initiative der Staatsanwaltschaft oder der betroffenen Dienststellen beschlossen werden, es gibt jedoch kein festgelegtes Verfahren für derartige Einsätze.

So erfolgen auf regionaler Ebene gemeinsame Einsätze der Polizei und des Zolls im Rahmen der internationalen grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenhandels. Hieran sind die Justiz-, Polizei- und Zollbehörden Belgiens, Frankreichs, der Niederlande und Luxemburgs beteiligt (so genannte "Hazeldonk"-Operationen). Für diese Einsätze sind insbesondere vorherige Abstimmungen zwischen den zuständigen Polizei- und Zolldiensten erforderlich, um die Aufstellung von Kontrollteams festzulegen und den Ablauf der Operation zu planen. Gemischte Teams nehmen daher nicht nur die Streifen im nationalen Hoheitsgebiet wahr, sondern kommen auch bei Beobachtungsaufgaben oder als Verbindungsbeamte bei der niederländischen Polizei zum Einsatz. Der nationalen Kommandostelle gehören unter anderem ein Vertreter der Staatsanwaltschaft sowie Vertreter der Polizei und des Zolls an.

Prinzipiell ist keine gemeinsame Benutzung der Ausrüstung durch Polizei und Zoll vorgesehen. Es können jedoch Mittel zur Verfügung gestellt werden (z.B. Spürhunde), wie dies für bestimmte Sonderausrüstungen, die durch den "Fonds für die Bekämpfung des Drogenhandels" finanziert wurden (z.B. Observierungsfahrzeuge), vereinbart wurde.

Die luxemburgischen Zoll- und Polizeibeamten unterhalten auch bevorzugte Kontakte zu ihren deutschen, belgischen und französischen Amtskollegen im Hinblick auf die gelegentliche Überlassung von Ausrüstungsgegenständen im Rahmen punktueller Operationen.

#### 2.6. Aus- und Fortbildung

Mitglieder der Staatsanwaltschaft geben für die Bediensteten der Polizei und des Zolls spezielle Aus- und Fortbildungskurse betreffend die Bekämpfung des Drogenhandels, in denen insbesondere auf Rechtsfragen, die Rechtsvorschriften, die Strafverfolgungspolitik und die Befugnisse der Beamten der Kriminalpolizei eingegangen wird.

hku/AG/mk 14 **RESTREINT DE** 

Was die Polizei betrifft, so nehmen die Bediensteten der Zentralstelle bzw. der regionalen Stellen je nach verfügbaren Plätzen und Haushaltsmitteln jährlich an allgemeinen und/oder spezialisierten Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Ausland teil.

Die Kriminalpolizei führt einmal jährlich einen Fortbildungskurs für die lokal zuständigen Bediensteten durch. Darüber hinaus sind mehrwöchige Praktika für diese Bediensteten bei der Kriminalpolizei vorgesehen.

Themen dieser Aus- und Fortbildung sind in erster Linie die Rechtsvorschriften, die Lage betreffend die verschiedenen Drogenarten auf nationaler Ebene und die polizeilichen Techniken bei Durchsuchungen. Die Koordinierung der Aus- und Fortbildung erfolgt innerhalb der Polizei.

Seit 1999 sind mehrere Bedienstete der Polizei in der Verbrechensanalyse geschult worden. Diese Fortbildung umfasst die operative Verbrechensanalyse, die neuesten Techniken bzw. eine EDV-Ausbildung. Mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Großherzogliche Polizei am 1. Januar 2000 wurde ein Auswertungsbüro eingerichtet, dem zwei entsprechend geschulte Bedienstete angehören. Bisher wurde noch keine Auswertung im Bereich Drogen durchgeführt.

Auf der Ebene der Zollverwaltung werden alle Beamtenanwärter der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde im Rahmen ihrer Grundausbildung in den Bereichen Drogen, psychotrope Substanzen und chemische Drogengrundstoffe geschult. Zollbedienstete, die auf die Drogenbekämpfung spezialisiert sind, erhalten eine Sonderausbildung in Schießen, Einsatztechnik und Sicherheitsfragen im Ausland.

Die Staatsanwälte und Ermittlungsrichter erhalten keine spezielle Ausbildung, werden jedoch von ihren Kollegen, die bereits diesbezügliche Erfahrungen gesammelt haben, geschult.

#### 2.7. Evaluierung

Luxemburg verfügt nicht über einen Evaluierungsmechanismus, anhand dessen überprüft werden könnte, ob im Bereich der Strafverfolgung die vereinbarten Beschlüsse durchgeführt

hku/AG/mk 15 **RESTREINT DE**  worden sind, ob die Mittel zweckdienlich eingesetzt wurden und ob die verbindlichen Verfahren bei Ermittlungen in Drogenhandelsfällen eingehalten werden.

#### **DRITTER TEIL**

# 3. <u>AUSWERTUNG ("INTELLIGENCE")</u>

#### 3.1. Datenbanken

Die Polizei und die Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde verfügen zurzeit nur über eine Arbeitskartei, da eine computergestützte Datei bislang noch nicht genehmigt worden ist.

# 3.2. Verwendung von Informationen durch die Polizei und den Zoll

Die Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Zoll) verfügen nicht über Analysen, die von den Intelligence-Stellen angefertigt werden (beispielsweise strategische Berichte, Risikoanalysen und operative Analysen).

Die spezialisierten Strafverfolgungsstellen können auf folgende Datenbanken zugreifen:

- 1) auf nationaler Ebene eingerichtete Systeme:
  - a) für Polizei und Zoll:
    - RPNI, nationale Datei zur Kontrolle der Adressen natürlicher und juristischer Personen, die vom Rechenzentrum verwaltet wird. Die Informationen werden von den Gemeinden des Landes geliefert;
    - eine Datei über verbotene Waffen unter der technischen Verwaltung des Rechenzentrums. Die Angaben werden vom Justizministerium geliefert;

7916/01 hku/AG/mk 16
DG H III RESTREINT DE

# b) für die Polizei:

- INGEPOL, polizeiliches Suchsystem für Angaben über natürliche Personen und gestohlene Fahrzeuge unter der technischen Verwaltung des Rechenzentrums; die Eingaben erfolgen durch die luxemburgische Polizei;
- eine nationale Kraftfahrzeugdatei unter der technischen Verwaltung des Rechenzentrums. Die Informationen werden von der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde sowie vom Verkehrsministerium geliefert;
- eine Datei mit Angaben zu Unternehmen unter der technischen Verwaltung des Rechenzentrums. Die Informationen werden von der zentralen Rechtsstelle geliefert;
- das Strafregister, das unter Aufsicht des Generalstaatsanwalts in der Staatsanwaltschaft geführt wird; die technische Verwaltung erfolgt durch das Rechenzentrum;
- 2) auf internationaler Ebene eingerichtete Systeme:
  - a) für die Polizei:
    - ASF (Automated Search Facility automatisiertes Fahndungssystem), verwaltet von INTERPOL, enthält Angaben zu gesuchten Personen, gestohlenen Fahrzeugen und Kunstgegenständen;
  - b) für den Zoll:

Die zuständigen Zolldienststellen im Bereich Drogenkontrolle sind an die folgenden EDV-Abfragesysteme angeschlossen:

- SCENT 3/AFIS MAIL Informationssystem der Kommission;
- Dun & Bradstreet, Worldbase (internationale Informationsquelle f
  ür Wirtschaftskreise).

Ferner können die auf die Drogenbekämpfung spezialisierten Zollstellen folgende Datenbanken konsultieren:

- RILO (WZO-Regionalbüro), verwaltet durch die WZO (Weltzollorganisation), seine Zielsetzung ist die Verbreitung von Zollinformationen, die bei allen Mitgliedern dieser Stelle erhoben werden;
- BALKANINFO, verwaltet vom deutschen Zollkriminalamt (ZKA), enthält Informationen über Sicherstellungen von Drogen auf der "Balkanroute" (Kraftfahrzeugkennzeichen der beim Schmuggeln verwendeten Fahrzeuge, Namen der Fahrer usw.);
- CARGOINFO, verwaltet vom ZKA Köln, enthält Informationen über Sicherstellungen von Betäubungsmitteln im Bereich Luftfracht.

## 3.3. Austausch von Erkenntnissen auf nationaler und internationaler Ebene

#### 3.3.1. Nationale Ebene

Es gibt kein festgelegtes Verfahren, um den übrigen Strafverfolgungsbehörden Informationen zur Verfügung zu stellen. Dies erfolgt von Fall zu Fall sowie im Rahmen des regelmäßigen Dialogs zwischen der Staatsanwaltschaft und den Strafverfolgungsbehörden.

Allerdings ist festzustellen, dass sich zwischen Polizei und Zoll Schwierigkeiten ergeben und dass die Gegenseitigkeit des Informationsflusses nicht immer gewährleistet ist. Die Behörden der Staatsanwaltschaft haben den Gutachtern jedoch versichert, dass sie Bestimmungen festgelegt haben, um die gegenseitige Zugänglichkeit der Informationen zu gewährleisten.

Da es keine gemeinsame computergestützte Datenbank der Strafverfolgungsbehörden auf nationaler Ebene, aber auch keine polizei- und zollinternen EDV-Datenbanken über den Drogenhandel gibt, sind in Luxemburg keine Probleme bei der Eingabe von Daten zu verzeichnen. Jedoch scheint es keine gesetzlichen oder andere (verfahrens- oder

7916/01 hku/AG/mk 18
DG H III RESTREINT DE

verwaltungstechnische) Beschränkungen des freien Austausches der den Drogenhandel betreffenden Daten und Erkenntnisse zwischen den spezialisierten Strafverfolgungsbehörden (Staatsanwaltschaft, Zoll und Polizei) zu geben. Der Austausch von Daten, die in einer elektronischen Datenbank enthalten sind, erfolgt nach Maßgabe der Rechtsvorschriften über Datenbanken

#### 3.3.2. Internationale Ebene

#### Polizei

Auf Ebene der Polizeidienststellen erfolgt ein Austausch von "weichen" Daten mit den ausländischen Strafverfolgungsbehörden über den IKPO-Interpol-Kanal und über den Europol-Kanal.

In dem Gesetz vom 29. Mai 1998 über die Annahme des Europol-Übereinkommens wird die mit dem Informationsaustausch auf internationaler Ebene betraute Polizeidienststelle als nationale Einheit bezeichnet, die mit der Durchführung der in Artikel 4 des Übereinkommens genannten Aufgaben betraut ist, und wird das Speichern von Daten betreffend Personen, die verdächtigt werden, Straftaten begangen zu haben oder zu begehen, nach ausdrücklichem Einverständnis der örtlich zuständigen Staatsanwälte genehmigt.

Als Ergänzung zu den bestehenden offiziellen Kanälen sehen bilaterale Abkommen auf Ministerebene zum einen mit Belgien und zum anderen mit Deutschland einen Informationsaustausch unter Einhaltung der nationalen Rechtsvorschriften und der einschlägigen internationalen Abkommen und Übereinkommen vor.

#### Zoll

Auf Ebene der Zolldienststellen kann der Austausch von "weichen" (unbestätigten) Daten direkt und effizient zwischen den zuständigen Zolldienststellen der 15 Mitgliedstaaten erfolgen, ohne dass dabei eine supranationale Organisation eingeschaltet werden muss.

7916/01 hku/AG/mk 19
DG H III **RESTREINT DE** 

Bei der Durchführung dieses Informationsaustauschs wendet die Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde die entsprechenden Bestimmungen der folgenden Verordnungen, Übereinkommen und Abkommen an:

- a) Übereinkommen über die administrative und strafrechtliche Zusammenarbeit im Bereich der Regelungen für die Verwirklichung der Ziele der Benelux-Wirtschafts-union, unterzeichnet am 29. April 1969 in Den Haag (BENELUX-Zusammenarbeit);
- b) so genanntes Übereinkommen von NEAPEL I: Übereinkommen über die gegenseitige Unterstützung der Zollverwaltungen, unterzeichnet am 7. September 1967 in Rom (EWG-Zusammenarbeit);
- c) Wiesbadener Entschließung vom 8. Dezember 1971 betreffend die Bekämpfung des illegalen Handels mit Betäubungsmitteln;
- d) Verordnung (EG) Nr. 515/97 des Rates vom 13. März 1997 über die gegenseitige Amtshilfe zwischen Verwaltungsbehörden der Mitgliedstaaten und die Zusammenarbeit dieser Behörden mit der Kommission im Hinblick auf die ordnungsgemäße Anwendung der Zoll- und der Agrarregelung. Diese Verordnung schließt auch die gegenseitige Amtshilfe im Bereich der Drogengrundstoffe ein.

#### VIERTER TEIL

# 4. <u>BESONDERE ERMITTLUNGSMETHODEN</u>

# 4.1. Finanzermittlungen - Rechtsvorschriften und Leitlinien

Im Großherzogtum gibt es keine besonderen Rechtsvorschriften über die Durchführung von Finanzermittlungen in Bezug auf Erträge aus dem illegalen Drogenhandel.

7916/01 hku/AG/mk 20
DG H III RESTREINT DE

## 4.1.1. Zoll

Die Ermittlungsbeamten der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde haben keine Befugnis, einschlägige Finanzermittlungen durchzuführen.

# 4.1.2. Polizei

Finanzermittlungen werden von speziellen Ermittlungsbeamten der Polizei auf der Grundlage der folgenden allgemeinen Gesetzestexte durchgeführt:

- geändertes Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf medikamentöser Stoffe und die Bekämpfung der Drogensucht;
- geändertes Gesetz vom 5. April 1993 betreffend den Finanzbereich;
- Gesetz vom 8. Dezember 1994 zur Änderung und Ergänzung insbesondere des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 betreffend den Versicherungsbereich;
- Gesetz vom 11. August 1998 zur Einführung des Straftatbestands der Beteiligung an einer kriminellen Vereinigung und des Straftatbestands der Geldwäsche in das Strafgesetzbuch sowie zur Änderung folgender Gesetze:
  - \* geändertes Gesetz vom 19. Februar 1973 über den Verkauf medikamentöser Stoffe und die Bekämpfung der Drogensucht;
  - \* geändertes Gesetz vom 5. April 1991 betreffend den Finanzbereich;
  - \* geändertes Gesetz vom 6. Dezember 1991 betreffend den Versicherungsbereich;
  - \* geändertes Gesetz vom 9. Dezember 1976 zur Organisation des Notarstands;
  - \* Gesetz vom 20. April 1977 über den Betrieb von Glücksspielen und Wetten im Zusammenhang mit Sportwettkämpfen;
  - \* Gesetz vom 28. Juni 1984 über die Organisation des Berufsstands des Unternehmensprüfers;
  - \* Strafprozessordnung;

- Gesetz vom 31. Mai 1999 zur Regelung des Firmensitzes und
  - \* zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsunternehmen;
  - \* zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 23. Dezember 1999 über die Einrichtung eines Handels- und Gesellschaftsregisters;
  - \* zur Änderung und Ergänzung des geänderten Gesetzes vom 28. Dezember 1988 zur Regelung des Zugangs zu Handwerks-, Handels- und industriellen Berufen sowie zu einigen freien Berufen;
  - \* zur Ergänzung des Gesetzes vom 12. Juli 1977 über Holdinggesellschaften;
  - \* zur Änderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des geänderten Gesetzes vom 5. April 1991 betreffend den Finanzbereich;
  - \* zur Ergänzung des geänderten Gesetzes vom 6. Dezember 1991 betreffend den Versicherungsbereich;
- Gesetz vom 10. Juni 1999 über die Organisation des Berufsstands des Buchprüfers.

# 4.1.3. Zusammenhang mit den strafrechtlichen Ermittlungen

Die Finanzermittlungen finden im Rahmen der strafrechtlichen Ermittlungen statt, die zulasten einer oder mehrerer Personen geführt werden, die des Drogenhandels oder des Waschens der Erlöse aus dem Drogenhandel verdächtigt werden: Die Ermittlungen werden parallel durchgeführt. Ausreichende Beweismittel, die das Vorliegen einer derartigen Straftat vermuten lassen, sind eine Vorbedingung für die Aufnahme von Finanzermittlungen. Der Nachweis der Vortat stellt das Hauptproblem dar, vor allem wenn diese im Ausland begangen wurde.

# 4.2. Finanzermittlungen - zuständige Behörde

## 4.2.1. Einstweilige Maßnahmen

Einstweilige Maßnahmen können auf zwei Ebenen getroffen werden:

 im Rahmen der Voruntersuchung durch den Untersuchungsrichter mittels einer Anordnung zur Durchsuchung und Beschlagnahme,

> hku/AG/mk 22 **RESTREINT DE**

oder

im Rahmen der Sonderbefugnisse des Staatsanwalts im Hinblick auf das Tätigwerden auf der Grundlage von Meldungen verdächtiger Transaktionen; der Staatsanwalt kann jedem Finanzinstitut, das ihm schwerwiegende Indizien mitgeteilt hat, die eine Transaktion vermuten lassen, die eine Geldwäsche zum Gegenstand hat, Weisung erteilen, diese nicht abzuwickeln (Artikel 40 des Gesetzes vom 5. April 1993 betreffend den Finanzbereich).

# 4.2.2. Durchführung der Ermittlungen

Die Finanzermittlungen werden von speziellen Ermittlungsbeamten der Kriminalpolizei durchgeführt: Arbeitsstab "Geldwäsche" der Abteilung Organisiertes Verbrechen. Ihm gehören derzeit drei Ermittler an, die aufgrund ihrer Erstausbildung ausgewählt wurden (Abitur mit Schwerpunkt Handel und Verwaltung, Ausbildung im Bereich Handels- und Finanzwissenschaften) und deren Kenntnisse im Ausland (Deutschland, Belgien, Vereinigte Staaten) durch einen Sonderausbildungslehrgang, der auf Vermögensermittlungen ausgerichtet war, ergänzt wurden. Diese Ermittlungen erfolgen unter der Kontrolle der Staatsanwälte der Finanz- und Wirtschaftsabteilung der Staatsanwaltschaft Luxemburg oder des mit dem Fall befassten Untersuchungsrichters.

## 4.2.3. Besonderheit der Lage in Luxemburg

Die luxemburgischen Behörden betonen, dass sich die diesbezüglichen Strafverfolgungsmaßnahmen in Luxemburg erheblich von denen der anderen Unionsländer unterscheiden, und zwar aus zwei wesentlichen Gründen:

- a) Auf nationaler Ebene ist f\u00fcr den Handel vor allem das Ph\u00e4nomen des \u00f6rtlichen Verbrauchers/Dealers charakteristisch, der zur Finanzierung seines eigenen Verbrauchs kleine Mengen von Heroin und Kokain weiterverkauft; hierbei handelt es sich um eine Kriminalit\u00e4t, die keine aufwendigen Finanzermittlungen rechtfertigt.
- b) Im Gegensatz dazu ist es bei internationalen Geschäften, die ein in Luxemburg ansässiges Kreditinstitut betreffen können, offensichtlich, dass die luxemburgischen Ermittler nicht direkt an den Ermittlungen betreffend die im Ausland begangene Vortat mitwirken

7916/01 hku/AG/mk 23
DG H III **RESTREINT DE** 

# 4.2.4. Begrenzte Anzahl von Fällen

Einziehungen, die mit dem nationalen Drogenhandel in Verbindung stehen, sind selten; treten derartige Fälle dennoch auf, stellt die Einziehung kein Problem dar. Da diese Beträge im Allgemeinen relativ unbedeutend sind, erweist es sich als schwierig, ihre finanzielle Auswirkung zu beziffern.

Luxemburg weist jedoch darauf hin, dass es sich seit Ende der achtziger Jahre bemüht hat, alle seine Ressourcen auf die Feststellung von Geldern, die aus einem im Ausland abgewickelten Drogenhandel stammen, zu richten. Hierzu gehört sowohl die Unterstützung der im Ausland durchgeführten Untersuchungen als auch die Suche und das proaktive Aufdecken von Geldwäschenetzen, die im luxemburgischen Hoheitsgebiet tätig sind.

Warf bei den ersten Geldwäscheprozessen in Luxemburg der Bereich Einziehung insbesondere rechtliche Probleme auf, so hat der Gesetzgeber seitdem diese Probleme durch eine entsprechende Anpassung der Gesetzestexte behoben.

# 4.2.5. <u>Zahlenangaben</u>

Endgültig eingezogene Beträge in Luxemburg (in LUF ausgedrückt):

Betäubungsmittel und Geldwäsche (die statistischen Angaben wurden vom Fonds für die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels übermittelt)

Jahr	Betrag
1994	18.807.321
1995	30.274.427
1996	2.124.782
1997	717.718.798
1998	768.340
1999	91.514.976

# Im Rahmen von Drogenfällen beschlagnahmte Beträge (LUF):

Jahr	Nationale Rechtssachen	Rechtshilfeersuchen
1994	87.238.520	72.355.233
1995		402.060.056
1996	358.624.894	16.011,279
1997		380.216.204
1998		269.291.824
1999	135.014.327	420.370.479

# Im Rahmen von Geldwäschefällen beschlagnahmte Beträge (LUF):

Jahr	Nationale Rechtssachen	Rechtshilfeersuchen
1994	764.000 * * Unvollständige Statistiken	
1995	2.505.740	39.666.797
1996	1.971.016	120.180.575
1997	3.639.010	10.779.690
1998	7.330.413	32.829.717
1999	1.262.616	26.256.635

www.parlament.gv.at

## 4.2.6. Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit

Luxemburg weist auf folgende Probleme bei der internationalen Zusammenarbeit im Rahmen von Finanzermittlungen hin:

- 1. Der Austausch "weicher Informationen" erweist sich in Ermangelung einschlägiger Übereinkünfte als schwierig.
- 2. Die Resonanz, auf die die Finanzinformationen bei den zuständigen ausländischen Behörden stoßen, ist häufig enttäuschend, es sei denn, dass diese Informationen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer bereits anhängigen Rechtssache stehen. Nach Auffassung der luxemburgischen Behörden ist dies - ausgehend von ihrer eigenen Situation - auf einen Personalmangel der betreffenden Dienststellen zurückzuführen, die bereits durch die Flut von Rechtssachen überlastet sind, mit denen sie auf nationaler Ebene befasst sind.
- 3. Im Rahmen der Rechtshilfe kommt es nicht selten vor, dass die tatsächliche Erledigung von Rechtshilfeersuchen, die an ausländische Staaten gerichtet werden, ein oder zwei Jahre in Anspruch nimmt; zudem kommt es bei den an die Niederlande gerichteten Rechtshilfeersuchen in Drogenfällen häufig vor, dass die niederländischen Behörden überhaupt keine Antwort erteilen.
- 4. Ferner ist festzustellen, dass eine erhebliche Zahl von Beschlagnahmen, die auf Antrag einer ausländischen Behörde in Luxemburg vorgenommen werden, in der Folge aufgehoben werden, da bisweilen allzu schnell um das Sperren von Konten ersucht wird, obwohl keine ausreichenden Beweismittel vorliegen; dies führt natürlich zu einer schleppenderen Erledigung der Rechtshilfeersuchen insgesamt.

www.parlament.gv.at

# 4.2.7. <u>Austausch finanzieller Informationen zwischen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden <sup>6</sup></u>

Neben der für alle luxemburgischen Beamten geltenden generellen Schweigepflicht sieht das luxemburgische Recht im allgemeinen Steuergesetz eine besondere Pflicht zur Wahrung des Steuergeheimnisses vor. Dieses Steuergeheimnis ist unantastbar. Eine Ausnahme vom Grundsatz der Vertraulichkeit von Steuerinformationen gilt nur im Fall einer vorherigen Zustimmung des Steuerpflichtigen, einer aufgrund eines Gesetzestextes erteilten Genehmigung oder eines hinsichtlich der öffentlichen Ordnung bestehenden allgemeinen Interesses.

Die gesetzlichen Bestimmungen, die die Mitteilung bestimmter Steuerdaten gestatten, sind unterschiedlicher Art; sie betreffen die Sozialversicherung, die Erhebung von Register- und Erbschaftssteuern, Unterhaltsrenten, ....

Im Falle einer Straftat kann eine Mitteilung von Steuerdaten an die Justizbehörden erfolgen, sofern im Hinblick auf die öffentliche Ordnung ein allgemeines Interesse besteht.

Die Mitteilung von Steuerdaten im Falle der Verletzung eines allgemeinen öffentlich-rechtlichen Interesses erfolgt ausschließlich an die Justizbehörden, und zwar entweder auf deren Ersuchen hin oder auf Initiative der Steuerbehörden.

Die Mitteilung von Steuerinformationen an andere Behörden als die Justizbehörden ist nur nach vorheriger Zustimmung des Steuerpflichtigen oder aufgrund eines Gesetzes möglich. Vor allem die Rechtsvorschriften im Bereich der Sozialversicherung sehen die Mitteilung von Steuerinformationen an Einrichtungen der Sozialversicherung, wie z.B. Krankenkassen, Rentenkassen ..., vor. Die Mitteilung muss sich auf die spezifischen Daten beschränken, die unbedingt erforderlich sind, damit diese Einrichtungen ihre Aufgaben wahrnehmen können.

\_

Empfehlung Nr. 29 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität.

## 4.3. Kontrollierte Lieferungen

# 4.3.1. <u>Rechtsgrundlage - Zuständige Behörden</u>

Für die Ermittlungsmethode der kontrollierten Lieferung gibt es eine zweifache Rechtsgrundlage: das Wiener Übereinkommen vom 20. Dezember 1988 und den Grundsatz der Zweckmäßigkeit.

Wie im Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen angegeben, ist die Staatsanwaltschaft die zuständige Justizbehörde; die Genehmigung wird vom örtlich zuständigen Staatsanwalt erteilt. Ist ein Untersuchungsrichter mit dem Fall befasst, so ist die Genehmigung von ihm zu erteilen.

Der Vertreter des Staatsanwalts und der Untersuchungsrichter sind im Bereitschaftsdienst über Telefon und über Fernkopie das ganze Jahr über rund um die Uhr erreichbar.

Der ersuchende Staat muss ein ordnungsgemäßes Rechtshilfeersuchen unterbreiten. Eine Observationsgruppe kann binnen zwei Stunden bereitgestellt werden.

Im Übrigen wird auf das Europol-Handbuch über kontrollierte Lieferungen verwiesen.

## 4.3.2. Praxis

Obgleich es prinzipiell keine Kooperationsprobleme gibt, können sich in der Praxis Schwierigkeiten daraus ergeben, dass die Drogenhändler in letzter Minute Zeitpunkt oder Route des Transports ändern, so dass nicht genügend Zeit bleibt, um die Durchführung der Observationsmaßnahmen zu organisieren.

Während die kontrollierten Lieferungen früher mit Hilfe von INTERPOL koordiniert wurden, ist EUROPOL seit seiner Schaffung die Stelle, die diese Lieferungen in Drogenhandelsfällen auf internationaler Ebene koordiniert.

hku/AG/mk 28 **RESTREINT DE**  Fälle von kontrollierten Lieferungen, an denen Luxemburg unmittelbar beteiligt ist, sind jedoch recht selten. Die luxemburgischen Behörden gaben an, dass im Laufe der Jahre 1999 und 2000 keine kontrollierte Lieferung stattgefunden habe.

Das luxemburgische Recht enthält zwar keine Bestimmungen über kontrollierte Geldlieferungen, derartige Maßnahmen sind jedoch nicht verboten. Luxemburg verfügt allerdings über keine praktischen Erfahrungen in diesem Bereich.

Luxemburg hat keine Erfahrungen mit grenzüberschreitenden Drogentransaktionen, bei denen die Drogen insgesamt oder teilweise durch eine legale Substanz ersetzt werden.

# FÜNFTER TEIL

# 5. KOORDINATION UND ZUSAMMENARBEIT

# 5.1. Zusammenarbeit auf nationaler Ebene

# 5.1.1. Zusammenarbeit/Koordination zwischen Staatsanwaltschaften, Polizei und Zoll

Der "alltägliche" Informationsaustausch erfolgt unmittelbar zwischen den betreffenden Strafverfolgungsbehörden (Polizei und Zoll), jedoch müsste er weiter ausgebaut werden. Außergewöhnliche Informationen werden der Staatsanwaltschaft zur Kenntnis gebracht.

Die Vertreter der Staatsanwaltschaft wiesen darauf hin, dass sie stets Nachdruck auf das Erfordernis einer offenen und loyalen Zusammenarbeit zwischen den Polizei- und den Zolldienststellen gelegt hätten, da sie sonst ihrer Rolle als Koordinator nicht gerecht werden können. Da Kopien von Protokollen zwischen den beiden Diensten nicht spontan ausgetauscht werden, schließt die Staatsanwaltschaft diese Lücke, indem sie selbst Abschriften von Protokollen des Zolls an die Polizei übermittelt. "Weiche" Informationen werden hingegen nie ausgetauscht.

hku/AG/mk 29 **RESTREINT DE**  In der Praxis sind einzelne "Pannen" nahezu unvermeidlich: Eine Zollkontrolle sämtlicher Fahrzeuge auf einer "problematischen" Straßenfernverbindung kann zur Festnahme auf frischer Tat des Kuriers einer Vereinigung führen, die von der Kriminalpolizei bereits monatelang observiert, beschattet und telefonisch überwacht worden ist. Eine derartige Festnahme durch die Zollbehörden könnte die Ermittlung einer anderen Behörde gefährden.

Mittels regelmäßiger Koordinierungssitzungen, die auf Initiative der Staatsanwaltschaft einberufen wurden, konnten Leitlinien zur Erleichterung der Zusammenarbeit beschlossen und die jeweiligen Zuständigkeiten verschiedener, in ein und demselben Bereich tätiger Dienststellen festgelegt werden. Der Informationsaustausch kann im Laufe dieser Sitzungen und ansonsten im Bedarfsfall stattfinden. Ungeachtet dieser Bemühungen sind sich die luxemburgischen Sachverständigen im Allgemeinen darin einig, dass die Situation nach wie vor nicht zufrieden stellend ist.

# 5.1.2. Vereinbarungen

Die luxemburgische Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde hat im Anschluss an die Gemeinsame Maßnahme des Rates betreffend die Zusammenarbeit zwischen Zoll und Wirtschaft bei der Bekämpfung des illegalen Drogenhandels, die darauf abzielt, den verstärkten Rückgriff auf Vereinbarungen (MOU) zwischen Zoll und Wirtschaft zu fördern, im Februar 1999 eine erste Vereinbarung geschlossen.

Diese Vereinbarung wurde mit dem größten luxemburgischen Verein für den allgemeinen Luftverkehr, "Aérosport du Grand-Duché de Luxembourg", geschlossen. Sie zielt darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern dieses Vereins und der Zoll- und Verbrauchsteuerbehörde zu verstärken, um der Behörde die Erhebung der für die wirksame Bekämpfung des Drogenhandels und anderer Zolldelikte erforderlichen Informationen zu ermöglichen.

7916/01 hku/AG/mk 30 DG H III **RESTREINT DE**  Im Juni 1999 wurde eine Vereinbarung mit der Fluggesellschaft Cargolux, mit der die Zusammenarbeit und der Informationsaustausch im Bereich der Luftfracht gefördert werden sollen, unterzeichnet, damit Zuwiderhandlungen gegen die Zollbestimmungen und insbesondere der illegale Handel mit Drogen und empfindlichen Erzeugnissen wirksam bekämpft werden kann.

Mit anderen Wirtschaftsteilnehmern werden derzeit Verhandlungen geführt.

#### 5.2. Internationale Zusammenarbeit

Für die polizeiliche Zusammenarbeit wurden mit Belgien und Deutschland auf ministerieller Ebene bilaterale Abkommen geschlossen.

Für die Zollzusammenarbeit sind in Übereinkünften, die mit Frankreich, Belgien und Deutschland vor dem Wiener Übereinkommen von 1988 geschlossen wurden, Bestimmungen über die Zusammenarbeit zwischen den jeweiligen Zollbehörden vorgesehen (Abkommen mit Frankreich vom 21. Mai 1964, Abkommen mit Belgien vom 29. November 1961, Abkommen mit Deutschland vom 16. Februar 1962).

Diese Abkommen sehen - ebenso wie die Schengener Übereinkünfte - bestimmte Formen der Zusammenarbeit vor, ohne dass jedoch von gemeinsamen Arbeitsgruppen im Sinne des Wiener Übereinkommens die Rede ist.

Auch im Rahmen punktueller Maßnahmen wie der so genannten Hazeldonk-Aktionen, kann bei Vorfällen, die auf beiden Seiten einer gemeinsamen Grenze Auswirkungen haben, die Komplementarität der Tätigkeit der zuständigen Stellen gewährleistet werden.

Die Hauptwege für den Informationsaustausch sind Schengen, Europol und Interpol. Die Wahl des Informationsweges richtet sich entweder nach der Eilbedürftigkeit des Ersuchens oder nach dem Land bzw. den Ländern, das/die um die Informationen ersucht/ersuchen.

Im Jahre 1999 wurden Interpol auf dem Postweg 1.444 Telegramme (18.819 Eingänge) und 608 Mitteilungen übermittelt.

Im gleichen Zeitraum wurden acht Ersuchen an Europol gerichtet (245 eingegangene Ersuchen).

7916/01 hku/AG/mk 31
DG H III RESTREINT DE

Was die Polizei betrifft, so findet der internationale Informationsaustausch auf der Ebene der Strafverfolgungsbehörden tagtäglich statt. Dieser Austausch verläuft häufig schnell und zufrieden stellend und vollzieht sich innerhalb des vorgesehenen gesetzlichen Rahmens.

Was den Zoll betrifft, so erfolgt der Informationsaustausch zwischen den Zollbehörden der Mitgliedstaaten in den Bereichen Steuern, Drogenhandel und Grundstoffe täglich auf zügige und effiziente Weise.

Was die Zusammenarbeit mit Europol anbelangt, so übermittelt die Polizei Daten im Rahmen von Analysedateien, denen sich Luxemburg im Rahmen eines Analyseprojekts angeschlossen hat; Auskunftsersuchen und erbetene Auskünfte erreichen die anderen Mitgliedstaaten über den Europol-Verbindungsbeamten. Bislang wurde noch keine technische Unterstützung in Anspruch genommen.

# 5.3. Verbindungsbeamte

Der einzige Verbindungsbeamte im Ausland ist der Europol-Verbindungsbeamte. Zurzeit hat kein Mitgliedstaat Drogenverbindungsbeamte nach Luxemburg entsandt, und Luxemburg hat keine Drogenverbindungsbeamten im Ausland.

Luxemburg hat auch nicht auf die Verbindungsbeamten bei Europol im Rahmen der Anwendung besonderer Ermittlungstechniken - wie kontrollierte Lieferungen - zurückgegriffen. Zu diesem Zweck wird von dem Netz persönlicher Kontakte zwischen den Polizeidienststellen und den zuständigen ausländischen Behörden Gebrauch gemacht.

7916/01 hku/AG/mk 32
DG H III **RESTREINT DE** 

#### **SECHSTER TEIL**

6. BEGUTACHTUNG DER ANWENDUNG UND UMSETZUNG DER INTERNATIO-NALEN VERPFLICHTUNGEN IN LUXEMBURG - SCHLUSSFOLGERUNGEN UND SPEZIELLE EMPFEHLUNGEN

# 6.1. Allgemeine Bemerkungen

6.1.1. Die luxemburgischen Behörden sind ganz offensichtlich bestrebt, adäquate Antworten auf die Fragen zu finden, die sich im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels stellen. Die Gutachter hatten den Eindruck, dass ihnen besonders daran gelegen ist, ihre Rechtsvorschriften und Praktiken an die internationalen und im Besonderen an die europäischen Anforderungen anzupassen.

Die Sachverständigen hatten Gelegenheit, Verantwortliche auf politischem Niveau und vor Ort tätige Praktiker sowohl der Justizbehörden als auch der Großherzoglichen Polizei und des Zolls zu treffen. Sie waren sehr befriedigt über die beruflichen Kompetenzen, die sie auf allen Ebenen feststellen konnten. Der Gutachterausschuss traf auf sehr gewissenhafte Personen, und der Gedankenaustausch verlief in einem offenen, vortrefflichen Klima.

6.1.2. Die Sachverständigen waren sich bei dieser Begutachtung bewusst, dass die Größe des Landes und die zwangsläufig begrenzten Mittel dazu führen, dass die luxemburgischen Behörden sich für ein Konzept entschieden haben, das sich von dem der anderen Mitgliedstaaten möglicherweise unterscheidet. Zudem scheint Luxemburg eher Probleme im Bereich des Drogentransits, des Drogentourismus und des lokalen Vertriebs durch Dealer zu haben. Im Übrigen hat Luxemburg als Finanzplatz das Augenmerk insbesondere auf die Probleme im Zusammenhang mit dem Waschen von Erträgen aus dem Drogenhandel zu richten.

Die Einholung von Informationen bei Banken in Drogenfällen wirft keine besonderen Schwierigkeiten auf, da die Banken sich nicht auf das Bankgeheimnis berufen können, wenn eine Anordnung eines Untersuchungsrichters vorliegt. Die Staatsanwaltschaft hat dieselben Zuständigkeiten in Geldwäschefällen. Die Polizeidienststellen haben bestätigt, dass sie im Allgemeinen sehr gut mit den Banken zusammenarbeiten.

Die Beschlagnahmung der direkten und indirekten Erträge aus dem Drogenhandel ist möglich, ebenso kann der Gegenwert dieser Erträge beschlagnahmt werden.

6.1.3. Luxemburg hat - und dies ist eine Besonderheit in der Union - mit dem Gesetz vom 17. März 1992 einen "Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels" eingerichtet. Damit wollte Luxemburg den Empfehlungen der FATF nachkommen und das VN-Übereinkommen von 1988 umsetzen.

Die Aufgabe des Fonds besteht darin, Mittel zur Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels und der Drogenabhängigkeit sowie der direkten und indirekten Auswirkungen im Zusammenhang mit diesen unerlaubten Praktiken auszuarbeiten, zu koordinieren und umzusetzen.

Alle Beträge, die im Rahmen von Drogenfällen oder in Geldwäschefällen im Zusammenhang mit dem Drogenhandel eingezogen werden, werden auf die Konten des Fonds eingezahlt.

Der Fonds verfügt derzeit über ein Nettoaktivvermögen von über 21.000.000 Euro und finanziert sowohl präventiv als auch repressiv ausgerichtete Projekte in Luxemburg und im Ausland. <sup>7</sup> Der Fonds kann auch Vereinbarungen mit Drittländern über die Aufteilung der eingezogenen Beträge schließen. Die Verwaltungskosten gehen zulasten der betreffenden Ministerien.

Die Sachverständigen waren von diesem innovatorischen Ansatz sehr beeindruckt, und empfehlen den anderen Mitgliedstaaten zu prüfen, ob ein solches System nicht als Beispiel für die Union insgesamt dienen könnte. Hiermit könnten auch die Verhandlungen über die Frage der Aufteilung von Vermögenswerten erleichtert werden.

.

Der Jahresbericht 1999 mit Informationen über die Finanzen und die beschlossenen Projekte ist auf der Website des Fonds aufrufbar: <a href="http://www.etat.lu/FI/">http://www.etat.lu/FI/</a>.

# 6.2. Mögliche Verbesserungen

Im Laufe der Begutachtung konnten die Sachverständigen einige Probleme feststellen, die von den luxemburgischen Behörden mit besonderer Aufmerksamkeit geprüft werden sollten. Mehrere der nachfolgenden Vorschläge leiten sich aus den Gesprächen ab, die mit Staatsanwälten, Polizei- und Zollbeamten und Vertretern der Ministerien geführt wurden. Zweck dieser Vorschläge ist es ausschließlich, Denkansätze zu der Frage zu bieten, wie Luxemburg die Bemühungen bei der Drogenbekämpfung verstärken könnte.

## 6.2.1. Struktur

- Die "interministerielle Gruppe" (siehe Nummer 2.1.1) wird von den luxemburgi-6.2.1.1. schen Behörden als die Zentralstelle für die Koordinierung der Strafverfolgungsmaßnahmen im Bereich der Bekämpfung des Drogenhandels betrachtet (Empfehlung Nr. 1 des Aktionsplans vom 28. April 1997 zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität). Die Sachverständigen beurteilten den von Luxemburg seit 20 Jahren verfolgten multidisziplinären Ansatz und die verschiedenen wichtigen Projekte, die in diesem Bereich durchgeführt werden konnten, als sehr positiv. Die luxemburgischen Behörden wiesen darauf hin, dass die Gruppe nach wie vor auch einem Informationsaustausch über internationale Aktivitäten dient (z.B. bestimmte Tätigkeiten des Rates der Europäischen Union oder der Pompidou-Gruppe), der es ermöglicht, je nach Fall die Beteiligung und die Interventionen Luxemburgs im Rahmen dieser Tätigkeiten zu koordinieren. Gleichwohl hatten die Sachverständigen den Eindruck, dass die Gruppe vor allem auf nationaler Ebene tätig ist, und sie fragen sich, ob die Rolle der "interministeriellen Gruppe" angesichts ihres Fachwissens und ihrer Erfahrung bei der nationalen Vorbereitung europäischer und internationaler Verhandlungen im Rahmen der Bekämpfung der Drogenabhängigkeit nicht verstärkt werden könnte.
- 6.2.1.2. Die Sachverständigen hatten Gelegenheit, Vertreter der Staatsanwaltschaften, der Großherzoglichen Polizei und des Zolls zu treffen. Sie stellten fest, dass die von den Strafverfolgungsbehörden durchgeführten Ermittlungen von den Staatsanwälten koordiniert werden. Auf Initiative der Staatsanwaltschaft wurden bislang Koordinierungssitzungen der verschiedenen Dienste durchgeführt, jedoch konnten diese Sitzungen nicht die Probleme bei der Kommunikation und der Koordinierung zwischen den verschiedenen Diensten lösen (siehe unten). Die Sachverständigen ersuchen Luxemburg zu überprüfen, ob die Koordinierung und Kommunikation zwischen den drei Partnern nicht durch eine sehr viel stärker entwickelte Struktur sichergestellt werden sollte.

7916/01 hku/AG/mk 35 DG H III **RESTREINT DE**  Bei der interministeriellen Gruppe handelt es sich gewiss um eine wichtige Stelle für die allgemeine Koordinierung im Bereich der Bekämpfung von Drogen und der Drogenabhängigkeit. Gleichwohl dürfte sie nicht die geeignete Stelle für die spezielle und operative Koordinierung zwischen den Polizei- und den Zolldiensten sein. Nach dem Besuch teilte das Justizministerium den Sachverständigen mit, dass eine Sitzung unter der Schirmherrschaft des Justizministeriums zwischen den Beteiligten (Staatsanwaltschaft, Polizei, Zoll) vorgesehen sei, um Leitlinien für eine engere Zusammenarbeit zwischen Polizei und Zoll zu erarbeiten.

- 6.2.1.3. Mehrere Behörden beklagten sich über mangelndes Personal, insbesondere im Hinblick auf Initiativen zur Prävention und Repression des Drogenhandels. Die Sachverständigen ersuchen Luxemburg, die Lage in jeder Dienststelle - insbesondere auch im Rahmen einer besseren Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Diensten (siehe unten) - eingehend zu prüfen und das Personal dort, wo dies erforderlich ist, aufzustocken.
- 6.2.1.4. Die Sachverständigen erfuhren, dass zurzeit ein Gesetzesvorentwurf über die Prävention der Drogenabhängigkeit von den betroffenen Ministerien erörtert wird. Mit diesem Entwurf würde unter anderem eine Rechtsgrundlage für ein Pilotprojekt zur Einrichtung von Räumlichkeiten für die Aufnahme und die Behandlung von Drogenabhängigen ("Fixerstuben") geschaffen. Dieses Projekt wird zurzeit in der interministeriellen Gruppe erörtert. Die Gutachter haben die Initiativen zur Kenntnis genommen, die Luxemburg im Rahmen der Präventionsprogramme ergriffen hat. Ihnen ist bekannt, dass ähnliche Projekte gegenwärtig auch in einigen anderen Mitgliedstaaten laufen. Indessen empfehlen die Gutachter den luxemburgischen Behörden, genau zu überprüfen, ob diese Initiativen den Anforderungen des Schengener Übereinkommens, insbesondere des Kapitels 6, und der VN-Übereinkommen im Besonderen hinsichtlich der etwaigen Bereitstellung von Drogen entsprechen. Darüber hinaus könnte ein systematischerer Erfahrungsaustausch zwischen der interministeriellen Gruppe und den Justiz- und Polizeibehörden von Nutzen sein, um eine ausgewogene Lösung in diesem Bereich zu finden.
- 6.2.1.5. Die Gutachter haben überprüft, ob in Luxemburg im Rahmen des Strafvollzugs die Möglichkeit besteht, diesen zumindest teilweise unter der Bedingung auszusetzen, dass der Drogenabhängige sich einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung unterzieht. Ein solches Verfahren, das in mehreren Ländern besteht, in denen es eine sehr wichtige Rolle bei der Prävention der Drogenabhängigkeit spielt, scheint es nicht zu geben. Die Sachverständigen empfehlen den luxemburgischen Behörden zu prüfen, ob eine solche Maßnahme ergriffen werden kann.

www.parlament.gv.at

7916/01 DG H III

36

### 6.2.2. Rechtsvorschriften

Luxemburg hat zurzeit 425.000 Einwohner, von denen etwa 35 % Drittstaatsangehörige sind. Darüber hinaus arbeiten zahlreiche Personen in Luxemburg, ohne ihren Wohnsitz dort zu haben.

Indessen kann die Staatsanwaltschaft einen in Luxemburg ansässigen Ausländer für Taten, die dieser im Ausland begangen haben soll, nicht vor luxemburgischen Gerichten verfolgen. Dies wirkt sich zwangsläufig auf die Zusammenarbeit aus, die Luxemburg seinen Partnern in diesen Fällen anbieten kann. Das Problem wird noch dadurch erschwert, dass zahlreiche Drogenabhängige aus Luxemburg sich in den Nachbarländern versorgen. Der Gutachterausschuss fragt sich, ob Luxemburg angesichts dieser ganz besonderen Lage nicht prüfen sollte, ob die luxemburgischen Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit in Strafsachen überarbeitet werden können.

### 6.2.3. <u>Auswertung</u> ("Intelligence")

6.2.3.1. Der Gutachterausschuss konnte feststellen, dass bei der Großherzoglichen Polizei und beim Zoll die Erkenntnisse manuell auf Karteikarten eingetragen werden, die alphabetisch nach den Familiennamen der festgenommenen Personen geordnet sind.

Dies ist für eine Abfrage anhand anderer Ermittlungsaspekte wie verwendetes Fahrzeug oder Besuch bestimmter Orte hinderlich. Darüber hinaus gibt die manuelle Datei nur Aufschluss über bestehende Dossiers, und ein direkter Zugang zu anderen Informationen ist nicht möglich.

Die Sachverständigen erfuhren, dass die Umstellung auf ein computergestütztes System nicht möglich ist, solange eine Großherzogliche Verordnung die Polizei und den Zoll nicht ermächtigt, diese Daten in ein computergestütztes System einzugeben, und dass eine solche Verordnung schon seit Jahren erwartet wird. Die Sachverständigen versuchten herauszufinden, ob es einen objektiven Grund zur Erklärung dieser Situation gibt.

Auf ihre Anfrage hin teilte das Justizministerium den Sachverständigen mit, dass nach der 1999 erfolgten Übertragung der Zuständigkeit für den Datenschutz vom Justizministerium auf das Staatsministerium und den Delegierten Minister für Post, Funk und Fernmeldewesen die Großherzogliche Polizei im ersten Quartal 2000 einen Antrag auf Genehmigung der Einrichtung einer computergestützten Kartei unmittelbar an den Delegierten Minister für Post, Funk und Fernmeldewesen gerichtet habe.

7916/01 hku/AG/mk 37
DG H III **RESTREINT DE** 

www.parlament.gv.at

Das Justizministerium gab weiter an, dass dieser Antrag rechtliche Schwierigkeiten hinsichtlich seiner Übereinstimmung mit den datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere dem geänderten Gesetz vom 31. März 1979 zur Regelung der Verwendung personenbezogener Angaben bei der Datenverarbeitung, aufwerfe und dass er noch immer eingehend geprüft werde.

Dieser Sachverhalt ist umso überraschender, als die Hardware für ein solches computergestütztes System der Polizei bereits vor langem geliefert wurde und diese Ausrüstung und das Gehalt einer Angestellten bereits 1999 vom "Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels" finanziert wurden. Den Gutachtern ist kein anderer Mitgliedstaat bekannt, in dem eine solche Lage bestehen würde. Die Sachverständigen empfehlen, dass die zuständigen luxemburgischen Behörden so rasch wie möglich Abhilfe für diese Situation schaffen, die sich zwangsläufig auch auf die Art des Informationsaustauschs zwischen Luxemburg und seinen europäischen Partnern auswirkt.

6.2.3.2. Nach Artikel 6 der Gemeinsamen Maßnahme vom 9. Juni 1997 betreffend die Präzisierung der Kriterien für gezielte Kontrollen, Selektionsmethoden usw. und die Optimierung der Erfassung von polizeilichen und zollbehördlichen Informationen intensivieren die Zoll-, Polizei- und sonstigen Strafverfolgungsbehörden soweit wie möglich den Austausch von Erkenntnissen und Informationen sowohl auf nationaler Ebene als auch auf europäischer und internationaler Ebene.

Die Sachverständigen hatten den Eindruck, dass die luxemburgischen Behörden mehr tun könnten, um diese Gemeinsame Maßnahme umzusetzen.

Denn vor Ort konnten die Sachverständigen feststellen, dass keine Informationen - ob es sich nun um in Protokollen festgehaltene Informationen oder um "weiche" Informationen handelt - zwischen Zoll und Polizei ausgetauscht werden. Die Protokolle der Zollbehörden werden an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet. Die Vertreter der Staatsanwaltschaft bestätigten, dass diese Protokolle in den meisten Fällen von ihnen an die Großherzogliche Polizei übermittelt werden. Die Großherzogliche Polizei ihrerseits leitet dem Zoll keine Abschriften ihrer Protokolle zu.

In Bezug auf "weiche" Informationen findet kein Austausch statt.

Das Justizministerium hat die Sachverständigen darauf hingewiesen, dass es Sache der Staatsanwaltschaften ist, die Modalitäten für den Zugang zu den Informationen der einzelnen an der
Bekämpfung des Drogenhandels beteiligten Strafverfolgungsbehörden festzulegen. Allerdings
haben die Versuche, die Zollbehörden zur Einführung eines Systems zur direkten Übermittlung der Protokolle der Zollbehörden an die Kriminalpolizei zu bewegen, zu keinem Ergebnis
geführt, da der Zoll die gegenseitige Übermittlung der Protokolle fordert; diese Gegenseitigkeit kann dem Ministerium zufolge aufgrund der unterschiedlichen Zuständigkeiten jedoch
nicht gewährleistet werden.

Die Sachverständigen halten diese Situation für nicht zufrieden stellend, und sie sind der Ansicht, dass alle zuständigen Dienste Zugang zu denselben Informationen haben sollten. Ein derartiges System kann natürlich nur dann reibungslos funktionieren, wenn auch eine bessere Koordination zwischen den betreffenden Diensten erfolgt.

Zudem ist ein Vertreter des Zolls im Sirene-Büro tätig, jedoch scheint er keinen Zugang zu den Informationen zu haben, die über Kanäle wie z.B. Europol weitergeleitet werden.

Die Sachverständigen sind sich bewusst, dass es möglicherweise unterschiedliche Gepflogenheiten in den einzelnen Dienststellen gibt, jedoch empfehlen sie Luxemburg, in Kürze die Zusammenarbeit und den Informationsaustausch zwischen Polizei und Zoll zu verbessern.

6.2.3.3. Alle sichergestellten Drogen und Grundstoffe werden in Luxemburg in ein und demselben Labor analysiert, wodurch die unverzügliche Feststellung neuer synthetischer Drogen erheblich erleichtert wird. Die Informationen werden dem BKA in Wiesbaden übermittelt, das sie an die betreffenden Behörden weiterleitet. Jedoch ist nicht klar, ob Luxemburg alle erforderlichen Maßnahmen ergriffen hat, um seinen Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme vom 16. Juni 1997 betreffend den Informationsaustausch, die Risikobewertung und die Kontrolle bei neuen synthetischen Drogen und im Besonderen dem

www.parlament.gv.at

Artikel 3 nachzukommen. Denn wenn auf Antrag eines Staatsanwalts oder eines Untersuchungsrichters im Rahmen strafrechtlicher Ermittlungen eine Analyse durchgeführt wird, so werden die entsprechenden Berichte normalerweise nicht der Großherzoglichen Polizei zugeleitet, sondern gehen unmittelbar der Staatsanwaltschaft oder dem Untersuchungsrichter zu. Die Sachverständigen ersuchen die luxemburgischen Behörden, diese Situation zu prüfen, um zu verhindern, dass ein Teil der Informationen auf internationaler Ebene nicht gemeinsam genutzt werden kann.

6.2.3.4. Was den Austausch "weicher" Daten anbelangt, so erfuhren die Sachverständigen, dass bei dem Austausch solcher Daten über Europol keine Probleme auftreten, sofern die Staatsanwaltschaft ihre Zustimmung erteilt hat. Jedoch wird die Unterstützung Europols nur selten in Anspruch genommen, und die Fahnder ziehen es bei weitem vor, ihre eigenen Kontaktstellennetze in den ausländischen Strafverfolgungsbehörden zu nutzen. Sie halten es für weitaus effizienter, mit einem ausländischen Kollegen, den sie kennen, zu telefonieren, als den Verbindungsbeamten in Den Haag zu beanspruchen. Außerdem scheint eine unzureichende Koordination zwischen den Tätigkeiten von Europol und von Interpol zu bestehen, was insbesondere für ein Land wie Luxemburg Probleme hinsichtlich der Mittel aufwirft. Die Polizeibehörden sind der Ansicht, dass Europol einen Mehrwert hinsichtlich der Kontakte mit entfernteren Ländern haben kann.

Luxemburg betont zurecht, dass sich der Austausch weicher Informationen auf internationaler Ebene als schwierig erweist, da entsprechende Übereinkünfte fehlen. Die Sachverständigen empfehlen, diese Problematik auf Ebene der Europäischen Union zu analysieren und auf kohärente Weise zu regeln.

### 6.2.4. Besondere Ermittlungsmethoden

### 6.2.4.1. Finanzermittlungen

 In Luxemburg ist die Wirtschafts- und Finanzabteilung der Staatsanwaltschaft die Behörde, die Mitteilungen über die meldepflichtigen Transaktionen entgegennimmt. In Geldwäschefällen sind die Staatsanwälte befugt, Ermittlungen in Banken durchzuführen, ohne dass ein Untersuchungsrichter mit dem Fall befasst zu werden braucht. Liegt

7916/01 hku/AG/mk 40
DG H III RESTREINT DE

ein entsprechender staatsanwaltschaftlicher Antrag vor, können sich die Banken nicht auf das Bankgeheimnis berufen. Die Staatsanwälte haben bestätigt, dass die Zusammenarbeit mit dem Finanzsektor reibungslos verläuft. Es besteht eine sehr weit gehende Meldepflicht für Transaktionen. Die Staatsanwaltschaft Luxemburg hat Vereinbarungen mit den entsprechenden belgischen und französischen Stellen geschlossen; in diesem Zusammenhang sind keine Probleme zu verzeichnen.

- Allerdings hat Luxemburg Probleme bei der Zusammenarbeit mit den deutschen Informationsstellen. Diese Probleme lassen sich darauf zurückführen, dass in Deutschland die Informationsverarbeitungsstellen auf Ebene der Bundesländer angesiedelt sind und dass es den deutschen (Polizei-) Behörden rechtlich nicht möglich ist (u.a. aufgrund des deutschen Polizeirechts), Informationen über verdächtige Transaktionen mit ausländischen Behörden, bei denen es sich nicht um Polizeibehörden handelt, auszutauschen. Darüber hinaus entscheidet in Luxemburg die Staatsanwaltschaft über die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung, während in Deutschland für die Staatsanwaltschaften eine gesetzliche Verpflichtung zur Verfolgung aller Straftaten besteht.
- In Luxemburg erfolgt das Einfrieren und die Beschlagnahme von Vermögenswerten aus kriminellen Handlungen in den meisten Fällen im Rahmen der Untersuchung der Haupttat. Daher ist es nicht ausgeschlossen, dass die Fragen im Zusammenhang mit der Beweisaufnahme und dem Strafmaß in Bezug auf die Haupttat vorrangig behandelt werden, was angesichts unzureichender Ressourcen und der Arbeitsüberlastung auf allen Ebenen dazu führen kann, dass die finanziellen Aspekte vernachlässigt werden. Darüber hinaus lässt sich von auf die Bekämpfung des Drogenhandels spezialisierten Polizeibeamten nicht erwarten, dass sie auch Spezialisten in Finanzfragen sind. Die Sachverständigen empfehlen den luxemburgischen Behörden zu überprüfen, ob überall die Mittel für effiziente Ermittlungen in Bezug auf die finanziellen Aspekte des Drogenhandels verfügbar sind, und zu prüfen, ob in Drogenhandelsfällen Finanzermittlungen gesondert von den Hauptermittlungen durchgeführt werden können.

41

### 6.2.4.2 Besondere Ermittlungsmethoden

Telefonüberwachungen sind bei allen Formen der schwerwiegenden Kriminalität möglich; sie müssen vom Untersuchungsrichter angeordnet werden. Sie werden von den mit dem Fall befassten Personen durchgeführt; Luxemburg verfügt über eine sehr moderne Anlage. Von Telefonüberwachungen wird insbesondere wegen der rechtlichen Beschränkungen für die Verwendung dieser Methode (auf die nur dann zurückgegriffen werden darf, wenn alle anderen Beweismittel nicht ausreichen) und des hohen Ressourceneinsatzes jedoch nicht häufig Gebrauch gemacht.

In Luxemburg gibt es keine speziellen Rechtsvorschriften über besondere Ermittlungsmethoden, wie verdeckte Ermittlungen und kontrollierte Lieferungen. Das in Luxemburg angewandte allgemeine Prinzip ist die Zweckmäßigkeit der Strafverfolgung, und die Staatsanwaltschaft entscheidet in jedem Einzelfall, ob der Rückgriff auf diese Methoden erforderlich ist. Luxemburg hat keine Spezialteams für diese Ermittlungsmethoden und wendet sich im Allgemeinen an die belgischen, deutschen und französischen Kollegen. Generell lässt sich eine Genehmigung für eine kontrollierte Lieferung aus dem Ausland problemlos erhalten.

Gleichwohl fragen sich die Sachverständigen, ob eine solche Regelung, bei der die Entscheidungen in jedem Einzelfall und ohne Vorgabe jedweder Leitlinien getroffen werden, fortbestehen kann und ob sie nicht zu Situationen führen kann, in denen Entscheidungen willkürlich getroffen werden. Sie ersuchen die luxemburgischen Behörden, diese Lage in enger Abstimmung mit ihren europäischen Partnern zu prüfen.

### 6.2.5. Koordination auf nationaler Ebene

6.2.5.1 Die Sachverständigen stellten fest, dass die Koordination auf nationaler Ebene zwischen Zoll und Polizei von Fall zu Fall erfolgt und dass Strukturen für eine wirkliche Koordination fehlen. Die Staatsanwaltschaft unternimmt sicherlich Anstrengungen, den derzeitigen Problemen abzuhelfen, jedoch sind die Sachverständigen der Auffassung, dass eine stärker strukturierte Abstimmung zwischen allen Dienststellen zu einer effizienten Bekämpfung des Drogenhandels unbedingt erforderlich ist (siehe oben).

7916/01 hku/AG/mk 42 DG H III **RESTREINT DE**  6.2.5.2. Den luxemburgischen Behörden zufolge stellt sich die Problematik des Drogenhandels vor allem in Bezug auf die Dealer in bestimmten Vierteln der Stadt Luxemburg und die Transportunternehmen auf dem Flughafen Findel. Die polizeilichen und zollbehördlichen Maßnahmen konzentrieren sich auf diese beiden Schwerpunkte.

Der Flughafen ist die viertgrößte Luftfrachtumschlagstelle in Europa. Die Sachverständigen konnten vor Ort feststellen, dass die dort eingesetzten Zollbeamten sehr motiviert und gut eingearbeitet sind. Die Sachverständigen ermutigen den Zoll, auf diesem Weg fortzufahren. Die Gutachter stellten mit Erstaunen fest, dass trotz des hohen Transitverkehrs von Pkw und Lkw und der beiden großen Parkplätze an der Autobahn durch das Großherzogtum keine konzertierten Maßnahmen zwischen Polizei und Zoll in Bezug auf den Straßenverkehr durchgeführt werden. Die Sachverständigen erfuhren, dass sich der Zoll auf reine Zollkontrollen beschränkt; auch die Polizei scheint keine Programme zu haben, die auf diese Fernverkehrsverbindung konzentriert sind. Jedoch konnten bei Kontrollen auf der französischen Seite der Grenze erhebliche Drogenmengen, die in Lastkraftwagen und Personenkraftwagen befördert wurden, sichergestellt werden. Die Sachverständigen ersuchen die luxemburgischen Behörden zu prüfen, wie sie die Kontrolle der Drogenbeförderung auf dem Landweg verbessern können.

6.2.5.3. Die Sachverständigen konnten feststellen, dass der Zoll Vereinbarungen mit einigen der größten Unternehmen auf dem nationalen Flughafen geschlossen hat. Den Angaben zufolge, die den Sachverständigen mitgeteilt wurden, sind die diesbezüglichen Erfahrungen sehr positiv ausgefallen. Sie nahmen zur Kenntnis, dass Verhandlungen mit anderen Wirtschaftsbeteiligten aufgenommen worden sind, und sie ermutigen die betreffenden Behörden, auf diesem Weg fortzufahren.

### 6.2.6. <u>Internationale Koordination</u>

Die Großherzogliche Polizei hat keine Verbindungsbeamten im Ausland, was aufgrund der zwangsläufig begrenzten Mittel verständlich ist. Gleichwohl sind die Behörden des Großherzogtums an einer Zusammenarbeit mit ihren belgischen und niederländischen Kollegen sehr interessiert. Die Sachverständigen erfuhren, dass zwischen den drei Benelux-Staaten Verhandlungen über die Abordnung gemeinsamer Verbindungsbeamter im Rahmen

7916/01 hku/AG/mk 43
DG H III RESTREINT DE

der Gemeinsamen Maßnahmen vom 14. Oktober 1996 betreffend einen gemeinsamen Orientierungsrahmen für die Initiative der Mitgliedstaaten in Bezug auf Verbindungsbeamte stattgefunden haben. Luxemburg wäre an einer Wiederaufnahme dieser Verhandlungen sicherlich interessiert. Die Sachverständigen ersuchen die zuständigen Behörden der Benelux-Staaten zu prüfen, ob eine solche Lösung - gegebenenfalls auf bilateraler Basis - noch immer möglich ist.

Die luxemburgischen Behörden machten die Sachverständigen darauf aufmerksam, dass sie sehr oft mit einem mangelnden Interesse der ausländischen Behörden an Fahndungen in Geldwäschedelikten konfrontiert sind. Diese mangelnde Zusammenarbeit auf internationaler Ebene führt zwangsläufig zu Situationen, in denen Luxemburg Vermögenswerte aus Straftaten, die bei einem luxemburgischen Finanzinstitut beschlagnahmt wurden, mangels Beweisen für eine im Ausland begangene Straftat freigeben muss. Die Sachverständigen empfehlen, dass sich die Mitgliedstaaten und die Union baldmöglichst um eine Lösung für diese Probleme bemühen.

Darüber hinaus wiesen die luxemburgischen Behörden darauf hin, dass sich in Drogenfällen sehr häufig Probleme mit der Einhaltung der Fristen für die Erledigung ihrer Rechtshilfeersuchen im Ausland, insbesondere in den Niederlanden, ergeben. Dies sei umso bedauerlicher, als sich zahlreiche luxemburgische Drogendealer in den Niederlanden versorgen.

Die luxemburgischen Behörden äußerten ihr Bedauern darüber, dass nach einem vielversprechenden Beginn die Senningen-Zusammenarbeit <sup>8</sup> im polizeilichen und justiziellen Bereich nicht fortgesetzt worden ist.

Es handelt sich hierbei um eine Vereinbarung vom 4. Juni 1996 über die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Justiz- und Polizeibehörden Belgiens, der Niederlande und Luxemburgs.

### SIEBTER TEIL

## 7. SCHLUSSFOLGERUNGEN UND ALLGEMEINE EMPFEHLUNGEN AN LUXEMBURG UND GEGEBENENFALLS AN DIE EUROPÄISCHE UNION

Der Gutachterausschuss hielt es für sinnvoll, einige an die luxemburgischen Behörden gerichtete Vorschläge zu formulieren, wobei jedoch nicht außer Acht gelassen werden soll, dass Luxemburg bereits viel in die Bekämpfung des Drogenhandels und die Bewältigung des Problems der Drogenabhängigkeit investiert hat.

Der Gutachterausschuss möchte indessen mit Empfehlungen sowohl an das Großherzogtum als auch an die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union schließen, um die Koordinierung und Kommunikation zwischen den zuständigen Behörden bei der Drogenbekämpfung noch weiter zu verbessern.

### 7.1. Empfehlungen an Luxemburg

- 7.1.1. Luxemburg könnte der interministeriellen Gruppe bei der nationalen Vorbereitung europäischer und internationaler Verhandlungen eine wichtigere Rolle einräumen (siehe Nummer 6.2.1.1).
- 7.1.2. Luxemburg sollte eine Struktur für die Koordinierung und Kommunikation zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft aufbauen (siehe Nummern 6.2.1.2 und 6.2.4.1).
- 7.1.3. Die Gutachter empfehlen den luxemburgischen Behörden, genau zu prüfen, ob die Initiativen zur Einrichtung von Aufnahmestellen für Drogenabhängige den Anforderungen des Schengener Übereinkommens, insbesondere des Kapitels 6, und der VN-Übereinkommen entsprechen. Zudem könnte ein systematischerer Erfahrungsaustausch zwischen der interministeriellen Gruppe und den Justiz- und Polizeibehörden bei der Suche nach einer ausgewogenen Lösung für diese Frage von Nutzen sein (Nummer 6.2.1.1).

- 7.1.4. Die Sachverständigen empfehlen den luxemburgischen Behörden zu prüfen, ob Luxemburg im Rahmen des Strafvollzugs zumindest eine teilweise Aussetzung der Strafe vorsehen könnte, sofern sich der Drogenabhängige einer medizinischen oder psychotherapeutischen Behandlung unterzieht (siehe Nummer 6.2.1.5).
- 7.1.5. Luxemburg könnte prüfen, ob es seine strafrechtliche Zuständigkeit im Falle von im Ausland begangenen Straftaten nicht auf in Luxemburg ansässige Drittstaatsangehörige ausdehnen könnte (siehe Nummer 6.2.2).
- 7.1.6. Luxemburg sollte so bald wie möglich dem Umstand abhelfen, dass bei Polizei und Zoll eine computergestützte Datei zu Drogenfällen fehlt (siehe Nummer 6.2.3.1).
- 7.1.7. Luxemburg sollte sicherstellen, dass der Austausch sowohl harter als auch weicher Informationen zwischen den Strafverfolgungsbehörden und der Staatsanwaltschaft reibungslos verläuft und dass alle diese Dienststellen Zugang zu den über die verschiedenen internationalen Kanäle übermittelten Informationen erhalten (siehe Nummer 6.2.3.2).
- 7.1.8. Luxemburg sollte überprüfen, ob es bereits allen Verpflichtungen aus der Gemeinsamen Maßnahme vom 16. Juni 1997 nachgekommen ist (siehe Nummer 6.2.3.3).
- 7.1.9. Die Sachverständigen empfehlen den luxemburgischen Behörden zu prüfen, ob die Mittel für effiziente Ermittlungen in Bezug auf die finanziellen Aspekte des Drogenhandels überall verfügbar sind, und zu untersuchen, ob in Drogenhandelsfällen Finanzermittlungen gesondert von den Hauptermittlungen durchgeführt werden können (siehe Nummer 6.2.4.1).
- 7.1.10. Luxemburg sollte die derzeitige Sachlage hinsichtlich der Genehmigung des Einsatzes besonderer Ermittlungstechniken und das Erfordernis, konkrete Leitlinien in welcher Form auch immer festzulegen, prüfen (siehe Nummer 6.2.4.3).

7916/01 hku/AG/mk 46
DG H III RESTREINT DE

- 7.1.11. Luxemburg sollte prüfen, wie die Kontrollen auf den Fernverkehrsverbindungen verbessert werden könnten (siehe Nr. 6.2.5.2).
- 7.1.12. Luxemburg sollte überprüfen, ob alle zuständigen Dienststellen hinreichend mit qualifiziertem Personal besetzt sind (siehe Nr. 6.2.1).
- 7.1.13. Die Sachverständigen ermutigen den Zoll, Vereinbarungen mit allen auf dem Flughafen tätigen Unternehmen zu schließen (siehe Nr. 6.2.5.3).

### 7.2. Empfehlungen an die anderen Mitgliedstaaten und die Europäische Union

- 7.2.1. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union sollten die Erfahrungen Luxemburgs mit dem "Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels" eingehend prüfen (siehe Nummer 6.1.3).
- 7.2.2. Die Mitgliedstaaten im besonderen Belgien und die Niederlande im Rahmen ihrer besonderen Beziehung zu Luxemburg sowie die Europäische Union sollten prüfen, ob gemeinsame Drogenverbindungsbeamte für mehrere Staaten sowohl in der Union als auch in Drittländern eingesetzt werden könnten (siehe Nummer 6.2.6).
- 7.2.3. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union sollten den Austausch weicher Informationen auf kohärente Weise regeln (siehe Nummer 6.2.3.4).
- 7.2.4. Die Mitgliedstaaten und die Europäische Union sollten eine Lösung für die Probleme finden, die bei der Zusammenarbeit in Geldwäschefällen auftreten, wenn die Haupttat in einem anderen Mitgliedstaat als dem, in dem die aus Straftaten stammenden Vermögenswerte beschlagnahmt wurden, begangen wurde (siehe Nummer 6.2.6).

\_\_\_\_

7916/01 hku/AG/mk 47
DG H III RESTREINT DE

### Verzeichnis der Personen, mit denen die Gutachter zusammengetroffen sind oder von denen sie Informationen erhalten haben

### Dienstag, 19. September 2000

### Justizministerium:

Frau Andrée Clemang, Justizministerium

Frau Martine Solovieff, Generalstaatsanwaltschaft

Herr Pascal Probst, Staatsanwaltschaft Diekirch

Herr Robert Welter, Staatsanwaltschaft Luxemburg

Dr. Simonne Steil, Leitende Ärztin der Abteilung für Präventiv- und Sozialmedizin, Gesundheits-

ministerium

Herr Romain Nettgen, Großherzogliche Polizei

Herr Charles Hamen, Großherzogliche Polizei

Herr Jeff Neuens, Großherzogliche Polizei

Herr Guy Wagener, Zoll

Herr Gérard Ast, Zoll

Herr Robert Schon, Zoll

Herr Roland Genson, Ständige Vertretung Luxemburgs in Brüssel

### Fonds zur Bekämpfung des Drogenhandels

Herr Jean Guill, Vorsitzender

Frau Andrée Clemang, Justizministerium

Frau Martine Solovieff, Generalstaatsanwaltschaft

### <u>Justizpalast</u>

Frau Andrée Clemang, Justizministerium

Frau Martine Solovieff, Generalstaatsanwaltschaft

Herr Pascal Probst, Staatsanwaltschaft Diekirch

Herr Robert Welter, Staatsanwaltschaft Luxemburg

### Mittwoch, 20. September 2000

### Großherzogliche Polizei

Herr Romain Nettgen, Großherzogliche Polizei
Herr Charles Hamen, Großherzogliche Polizei
Herr Jeff Neuens, Großherzogliche Polizei
Herr Georges Neu, Großherzogliche Polizei
Herr Marc Colbett, Großherzogliche Polizei
Herr Silvain Silbereisen, Großherzogliche Polizei
Frau Andrée Clemang, Justizministerium

### Zoll

Herr Guy Wagener, Zoll
Herr Gérard Ast, Zoll
Herr Robert Schon, Zoll
Frau Andrée Clemang, Justizministerium

### Donnerstag, 21. September 2000

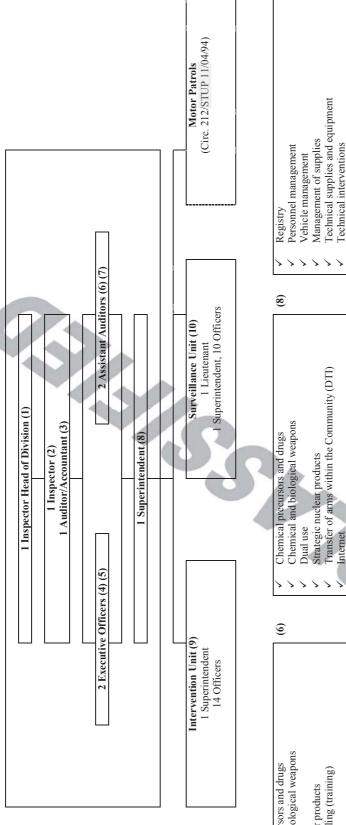
### Justizministerium

Frau Claudine Konsbruck, Justizministerium Frau Martine Solovieff, Generalstaatsanwaltschaft Herr Robert Welter, Staatsanwaltschaft Luxemburg

7916/01 hku/AG/mk 49
DG H III **RESTREINT DE** 

**EN** 50

## ANTI-DRUGS AND SENSITIVE PRODUCTS DIVISION



Customs and Excise executive officer training Chemical and biological weapons Chemical precursors and drugs Surveillance, tailing (training) Strategic nuclear products Controlled deliveries Sniffer dogs Dual use Internet **JCSO** 

6 Customs cooperation operational experts Drug trafficking (Ex Schengen-Stup) JCSO briefing and debriefing JCSO practical organisation EU customs cooperation

3

Customs cooperation operational experts

Mutual assistance

ICSO = joint customs surveillance operations Controlled deliveries

(CIS 3rd pillar)

Paedophilia

Training of staff on probation

RILO Liaison Office

JCSO briefing and debriefing JCSO practical organisation

Controlled deliveries

Paedophilia

Management of technical information - Balkans, etc.

Controlled deliveries Mutual assistance

Training of staff on probation

Controlled deliveries

RILO Liaison Office

Mutual Assistance

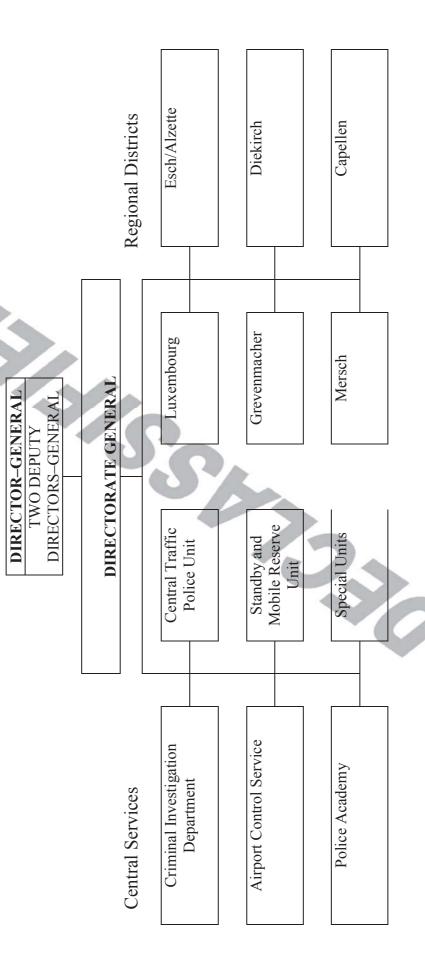
>

3

Attributions:

**EN** 51

# Organisation of the Grand Duchy Police



Research and Criminal REGIONAL SERVICES Special Police Traffic Police Borough coordination Victim support Prevention NEIGHBOURHOOD POLICE REGIONAL DIRECTOR Police Station Police Station Police Station DEPUTY DIRECTOR STATIONS Administration Control Secondary Intervention Secondary Intervention REGIONAL INTERVENTION Principal Intervention Centre Centre Centre CENTRES

Investigation Service

Police Station

RESTREINT fel/MM/ct

7916/01 ANNEX C